

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt:

Öffentlich Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu Erstaufforstungsanträgen

Dem Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt ist der Antrag einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Leippe, Flur 4, für die Flurstücke 239/2, 240, 241 und einen Teil der Flurstücke 231 und 274 mit einer Gesamtfläche von 5,3500 ha zur Genehmigung vorgelegt worden.

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1, ist in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Größe der Erstaufforstung, deren räumliche Lage sowie die mit der Aufforstung verbundene Etablierung von standortgerechten Waldbeständen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen. Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Die Neuanlage von Wald steht den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes „d51 Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“ nicht entgegen. Die Aufforstung mit standortheimischen Laubbaumarten bindet an die bereits bestehende Waldfläche an und wird zukünftig durch die Waldrandgestaltung eine Aufwertung des Landschaftsbildes darstellen.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bautzen, den 20.10.2021

Birgit Weber
Beigeordnete